



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung
Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Frankfurt/Main – Leipzig – Döbeln

Rentner sollten fachlichen Rat anfordern!

Immer mehr Rentner müssen alljährlich eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die steuerrechtliche Behandlung von **Altersvorsorgeaufwendungen** und **Altersbezügen** wurde ab dem Jahr 2005 grundsätzlich neu geregelt mit dem Ergebnis, dass nach Ablauf einer Übergangsperiode (bis 2040) die meisten Renten in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Die Zahl der steuerzahlenden Rentner wächst damit zwangsläufig jedes Jahr weiter.

Der Begriff „**Rente**“ umfasst beim Normalbürger alle Versorgungsbezüge. Tatsächlich kann es sich jedoch um einen **steuerfreien, ein zum Teil** oder einen in **voller Höhe zu besteu-ernden** Versorgungsbezug handeln. Die Palette reicht von der Unfallrente, Hinterbliebenenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Invaliditätsrente, Altersrente, Beamtenpension bis zur Betriebsrente. Für die Besteuerung kommt es einmal auf die **Art der Rente** (Unfallrente, private Rente etc.) und zum anderen auf die **Art der Ansparung** der Rente (aus privaten Mitteln, teilweise mit Arbeitgeberzuschuss, vollständig durch den Arbeitgeber) an. Die Rente kann, wie zum Beispiel die Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, **vollständig steuerfrei** oder, wie zum Beispiel bei der Beamtenpension nahezu **vollständig steuerpflichtig** sein. Und dazwischen liegen ebenso viele Varianten. Wird die Rente einmal falsch besteuert (eingeordnet), so wird diese Einstufung erfahrungsgemäß auch in den Folgejahren beibehalten. Es gilt die Regel „**Einmal falsch = Immer falsch**“. Insbesondere im Jahr des Renteneintritts werden oft Fehler begangen.

Auch Freibeträge wie der **Altersentlastungs- und der Versorgungsfreibetrag** werden nach unterschiedlichen Kriterien gewährt und im Rahmen der Übergangsregelung schrittweise abgebaut. Über die **Rentenbezugsmitteilungen** in Verbindung mit der jedem Bürger zugeordneten Steueridentifikationsnummer wird die Finanzverwaltung über Rentenzahlungen informiert.

Auch Rentner können in den Genuss von **steuerlichen Vergünstigungen** kommen und damit Steuernachforderungen reduzieren. Liegt der persönliche **Grenzsteuersatz unter 25 %** und werden Zins- und Dividendeneinnahmen erzielt, so kann im Wege einer Günstigerprüfung erreicht werden, dass die **einbehaltene Zinsabschlagsteuer** ganz oder teilweise zurückerstattet bzw. auf evtl. anfallende „Rentensteuer“ angerechnet wird. Weitere für Rentner typische steuermindernde Sachverhalte sind **Spendenzahlungen**, Aufwendungen für **häusliche Dienst-** (Haushaltshilfe etc.) **und Handwerkerleistungen** (auch aus Umlagenabrechnungen von Mietwohnungen) und natürlich die krankheitsbedingten Aufwendungen wie Arztkosten....und..und..und. Fachlicher Rat ist hier gefragt!

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de

Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**